FALLANALYSE

GEHEIMNISVERRAT AUFKLÄREN UND IN ZUKUNFT VERHINDERN

Ehemalige Mitarbeiter einer unabhängigen Fondsgesellschaft nutzten geheimes Firmenwissen für die Gründung eines eigenen Unternehmens. Mit mehreren Auskunfts-, Unterlassungs- und Vollstreckungsverfahren, eidesstattlichen Versicherungen, mehrinstanzlichen Arbeitsgerichtsprozessen und zuletzt einem Strafverfahren gelang es, die Täter zu verurteilen.

Durch Industriespionage entstehen deutschen Unternehmen pro Jahr Schäden von rund 4,2 Milliarden Euro. Das ergab die „Studie: Industriespionage 2012“ von Corporate Trust Business Risk & Crisis Management GmbH (siehe Seite XX). Dabei gehe, so der ehemalige Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Dr. Alexander Eisvogel, „eine nicht unbeträchtliche Bedrohung von „Innentätern“ aus, die in Anbetracht ihrer legalen Zugangsmöglichkeiten und ihres Insiderwissens über innerbetriebliche Schwachstellen in der Lage sind, den Unternehmen mehr Schaden zuzufügen als externe Täter.“ Wie perfide das Vorgehen vor allem unzufriedener Mitarbeiter sein kann, zeigt ein Fall, der vor kurzem vor einem deutschen Amtsgericht abgeurteilt wurde.

Im Frühjahr 2009 wollte der Arbeitsrechtler Dr. Andreas Mattke im Interesse seines Mandanten, der Fondsgesellschaft Investus*, die ihm angetragene Angelegenheit innerhalb einer Woche elegant und fair lösen. Doch daraus wurde nichts. Stattdessen lautet die Bilanz nach vier Jahren: jede Menge Titel, Urteile aus Arbeits- und Strafprozessen, zwei Dutzend Aktenzeichen von verschiedenen Gerichten, einen laufenden Meter Akten und Festplatten mit mehreren Gigabyte Daten. „Hätten die Mitarbeiter Mayenstein* und Friedrich* kooperiert, wären uns die vielen Verfahren erspart geblieben“, bedauert Rechtsanwalt Mattke.

Mayenstein war als Portfoliomanager bei Investus beschäftigt. Friedrich stand am Trading-Desk, führte die Anweisungen von

Mayenstein aus. Gerne wäre der Trader zum Portfoliomanager befördert worden, hatte aber keine adäquate Ausbildung dazu und war frustriert. Auch Mayenstein war unzufrieden. Nach einem Fehler mit hohen Verlusten für den von ihm gemanagten Fonds wurde er nach einer längeren krankheitsbedingten Auszeit mit anderen Aufgaben betraut. „Wir wollten dem Mitarbeiter eine zweite Chance geben", begründet Gert Fischer* seine damalige Entscheidung. „Heute weiß ich, dass ich mich von ihm schon nach diesem ersten Fehler mit Aufhebungsvertrag und „Golden Handshake" hätte trennen müssen", meint der Vorstand von Investus nachdenklich. „Frustrierte Mitarbeiter oder solche in einer inneren Immigration, die noch dazu Zugriff auf Firmengeheimnisse haben, sind ein Sicherheitsrisiko."

Die damaligen Mitarbeiter Mayenstein und Friedrich wollten Investus verlassen. Sie hatten Zugang zu streng geheimem Firmenwissen und wie sich später herausstellte auch die Gelegenheit, sich diese widerrechtlich auf USB-Sticks und externen Festplatten sowie mittels E-Mails auf Privatrechnern zu speichern. Eigentlich hatte sich Investus gut abgesichert. Die gestohlenen Daten waren nur einem kleinen Kreis an Mitarbeitern zugänglich; fatalerweise eben auch Mayenstein. Normalerweise waren auch DVD-Brenner und USB-Slots auf den Rechnern abgeschaltet; E-Mails durften nur mit einer Größe bis zu 5 Megabyte versendet werden. Bei Mayensteins Versetzung wurde aber übersehen, dass an dem Rechner seines neuen Arbeitsplatzes alle Funktionen aktiviert blieben. Ein Versehen mit Folgen. Denn er sicherte sich sensible Daten. Parallel zu seiner Arbeit bei Investus bereitete er mit diesen Firmeninterna zusammen mit Friedrich die Gründung einer eigenen Fondsboutique vor.

Bei den Daten handelte es sich um detaillierte Kundenberichte, Anlagestrategien und kundenbezogene Angaben zu laufenden Investments, dem künftigen Bedarf an Beratung und sicheren Spezialfonds mit Laufzeitoptionen. Investus hat einen guten Ruf in der Branche. Kirchen, Pensionskassen, Stadtkämmerer, Industrie- und Verkehrsunternehmen sowie Versorgungswerke legen liquide Gelder kurz- und mittelfristig in den Publikumsfonds von Investus an. Das dringlichste Kundeninteresse ist, die Gelder möglichst risikoarm anzulegen. Dafür erwarten sie auch nur Renditen zwischen zwei und vier Prozent, die sie alleine mit Tagesgeld seit der Krise nicht mehr erzielen können. Investus verfügt über ein eigens für die Risikobewertung erstelltes Computerprogramm, das die später Verurteilten ebenfalls kopierten. Die darin hinterlegten hochkomplizierten Algorithmen berechnen aus langen Zeitreihen historischer Börsendaten die Entwicklung ausgewählter Finanzwerte. Bei der Anlagestrategie der Kundengelder berechnet das Tool Risiken und liefert Hinweise zur Absicherung derselben.

Bereits im Frühsommer 2009 wurden schon die Vorbereitungshandlungen von Mayenstein und Friedrich durch einen Wettbewerber aufgedeckt. Der Geschäftsführer einer anderen Asset- und Fondgesellschaft aus München berichtete Gert Fischer, dass er auf dem Firmenrechner eines Mitarbeiters Investus-Unterlagen gefunden habe. Dieser Mitarbeiter war bis Ende 2008 bei Investus angestellt. Dabei seien auch die Namen von Mayenstein und Friedrich entdeckt worden. Die Münchener Gesellschaft strengte daraufhin gegen alle drei später Verurteilten zivilrechtliche Auskunfts- und Unterlassungsverfahren an, in deren Verlauf auch die Privatrechner beschlagnahmt und von einem EDV-Sachverständigen ausgewertet wurden. Für das spätere Strafverfahren Bundesrepublik Deutschland vs. Mayenstein und Friedrich, das Investus im Oktober 2009 per Anzeige ins Rollen brachte, sollte sich diese Beweissicherung in München noch als segensreich herausstellen.

Fischer schaltete sofort nach dem Anruf des Wettbewerbers seinen IT-Leiter und Dr. Mattke ein. Gemeinsam rekonstruierten sie die Vorbereitungshandlungen. Anhand der E-Mail-Accounts und einer hochmodernen Firewall gelang die Dokumentation des gemeinschaftlich vorbereiteten Geheimnisverrats. Rechtlich war Investus dazu befugt, mussten doch alle Mitarbeiter bereits mit ihrem Arbeitsvertrag einwilligen,

Aufklärung war nur möglich durch Einwilligung der Mitarbeiter in E-Mail-Überwachung

dass ihre E-Mail-Accounts überwacht würden und sie keine private Korrespondenz darüber führen durften. „Menschlich waren diese Tage unerträglich", berichtet Gert Fischer. Täglich sah er die verdächtigten Mitarbeiter in der Kantine und durfte sich nichts anmerken lassen.

„Ohne diese schriftliche Einwilligung der Mitarbeiter in die E-Mail-Überwachung hätte Investus diesen Fall nicht aufklären können, denn die Auswertung wäre sonst strafbar gewesen", erläutert Dr. Mattke, der die Fondsgesellschaft als quasi externer Syndikus schon seit Jahren berät. Er empfahl Investus, die Täter zu einem Aufhebungsvertrag zu bewegen. Das geplante Vorgehen war elegant: Zunächst wurden Mayenstein und Friedrichs Ende Juni 2009 parallel in verschiedene Konferenzräume gebeten. Nacheinander wurden ihnen die Verdachtsmomente gegen sie eröffnet und nahegelegt, sich einen Anwalt zu nehmen. Beide Mitarbeiter mussten danach ihre Arbeitsplätze räumen, ihre Gebäudezutrittskarten abgeben und wurden freigestellt. Drei Tage später wurden sie im Beistand ihrer Anwälte mit ihren Taten und den Beweisen konfrontiert. Ihnen wurden Entwürfe der Aufhebungsverträge vorgelegt. Abermals drei Tage später sollten die von ihren Anwälten geprüften Aufhebungsverträge unterzeichnet werden. Mayenstein erschien nicht. Friedrich erkannte wohl seine ausweglose Situation und unterschrieb den Aufhebungsvertrag zum Ende des dritten Quartals und verzichtete auch auf eine weitere Vergütung. Im Aufhebungsvertrag verpflichtete er sich zudem, alle Daten von Investus auf seinen privaten Rechnern zu löschen und sie nicht weiter zu nutzen. Im Ge-

genzug verzichtete Investus auf eine Schadenersatzklage und einen Strafantrag wegen Geheimnisverrates. „Bei einer fristlosen Kündigung, zu der wir rechtlich in der Lage gewesen wären, hätte er sofort zu einer anderen Fondsgesellschaft gehen können. So belegten wir ihn noch fast drei Monate mit einem für Investus unentgeltlichen Wettbewerbsverbot“, erläutert Dr. Mattke sein Vorgehen. Und weil Mayenstein nicht mehr erschien und mit ihm auch kein Aufhebungsvertrag verhandelt werden konnte, wurde die fristlose Kündigung ausgesprochen. Dagegen wehrte er sich erfolglos über drei Instanzen bis Frühjahr 2011. Schon in der ersten Instanz Anfang August 2009 versicherte er an Eides statt, dass er die Gründung einer eigenen Fondsgesellschaft nicht plane und auch keine Daten von Investus mehr besitze.

Umsatzgröße und Schadenshöhe begründeten öffentliches Interesse der Staatsanwaltschaft

Doch bereits einen Monat später, im September 2009, erfuhr Gert Fischer von befreundeten Börsenmaklern, dass Mayenstein und Friedrich mit ihrer eigenen kleinen Fondsgesellschaft im Markt auftraten. „Ich war praktisch über jeden ihrer Schritte informiert. Der Markt ist übersichtlich, ich kenne die Teilnehmer und viele sind unserem Hause gut verbunden“, schildert der Investus-Vorstand seine Vernetzung in die Szene. Daraufhin klagte Investus vor dem Arbeitsgericht gegen Friedrich und nahm ihn in Anspruch auf Auskunft und Unterlassung, die Daten, die er ja angeblich schon im Aufhebungsvertrag als gelöscht deklariert hatte, nicht zu verwenden. Friedrich versicherte dies an Eides statt. Gegen Mayenstein wurde eine Strafanzeige gestellt. Mayenstein und Friedrich beeindruckte das wenig, sie machten trotzdem unverfroren weiter. Es gelang ihnen, Anfang 2010 einen Kunden zu gewinnen. So managten sie ein Jahr lang das 100 Millionen Portfolio eines

STRAFANZEIGE NUR DANN, WENN MITARBEITER NICHT MITSPIELT

Dr. Andreas Mattke ist Partner der Frankfurter Societät Mattke Rechtsanwälte, die sich schwerpunktmäßig der Rechtsberatung und Vertretung auf dem Gebiet des Arbeits- und des angrenzenden Wirtschaftsrechts widmet.

Wie sollte ein Syndikus vorgehen, um sein Unternehmen vor Geheimnisverrat zu schützen?

Jeder Mitarbeiter – vor allem aber Geheimnisträger – sollte bereits mit dem Arbeitsvertrag unterschreiben und einwilligen, dass sein E-Mail-Account grundsätzlich nur für den dienstlichen Gebrauch bestimmt ist und deshalb auch eingesehen und kontrolliert werden darf. Den Kreis von Geheimnisträger sollte man so klein wie möglich halten. Alle externen Speichermöglichkeiten an Arbeitsplatzrechnern wie USB-Slots und DVD-Brenner sollten deaktiviert sein. Das gilt auch für Scan-Funktionen an Druckern. Jeder Zugriff auf Daten sollte mit Zeit und Nutzernamen dokumentiert werden. Ein zentrales Zutritt-System für Firmenräume sollte auch auf Drucker ausgedehnt werden. Jeder Druckvorgang sollte mit Nutzername, Dateiname, Zeit und Seitenzahl registriert sein. Darüber hinaus sollten alle Browser basierten Webanwendungen wie web.de, hotmail.com etc. gesperrt werden. Auch Cloud-Dienste müssen unterbunden sein.

Sie wollten anfangs auf ein Strafverfahren verzichten, warum?

Ein Strafprozess ist öffentlich. Nur unter engen Voraussetzungen kann diese Öffentlichkeit eingeschränkt werden. Jedes Verfahren wird zudem über Gerüchte kommentiert und ausgebreitet. Bereits dies schadet dem Unternehmen. Ein Aufhebungsvertrag ist die geschicktere Lösung zumal wenn man ihn so gestaltet, dass der Mitarbeiter möglichst eine Zeitlang nicht zum Wettbewerb gehen kann. Die Strafanzeige ist also immer nur ultima ratio, wenn ein Mitarbeiter nicht mitspielt. Meistens schadet er sich dann aber selbst am meisten.

Wie schützt ein Syndikus Firmengeheimnisse im Gerichtsverfahren?

Die prozessualen Mittel sind limitiert. Herr des Verfahrens sind die Richterinnen und Richter, insofern kann und muss der Schutz im Vorfeld ansetzen Dies gilt vor allem für das Strafverfahren mit seiner „lebendigen“ Hauptverhandlung. Nur im Zivilverfahren kann die Klage – der Prozessstoff – gestaltet werden. Mitunter muss dabei Verzicht geübt werden.

Gegen Risiken und Nebenwirkungen.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Versorgungswerkes, mutmaßlich unter Verwendung der Firmeninterna von Investus. Letztlich scheiterten sie aber mangels weiterer Kunden und stellten ihren Betrieb wieder ein.

Im Strafverfahren, das sich bis Juni 2013 über 14 Verhandlungstage erstreckte, wollten sich Mayenstein und Friedrich darauf hinausreden, dass es sich bei den Investus-Dateien nicht um Geheimnisse handelte. Staatsanwaltschaft und Richter sahen dies anders. Sie konnten auf die umfangreichen Unterlagen zugreifen, die bereits in den Münchener Beweissicherungsverfahren zusammengetragen wurden. Darüber hinaus befragten sie Sachverständige zur Bewertung des Geheimnischarakters von Formeln und Kundendateien. „Von diesen Gutachtern haben wir viel über die Finanzwirtschaft gelernt", erinnert sich der Staatsanwalt. Er hatte das Verfahren nach dem Strafantrag von Investus gegen Mayenstein geführt. Für ihn gab es keine Zweifel am öffentlichen Interesse: „Bei solchen Dimensionen sowohl beim Umsatz als auch der geschädigten Kunden, die teilweise aus dem öffentlich-rechtlichen Raum kommen, besteht immer öffentliches Interesse".

Im Urteil heißt es: „In vier Fällen haben die Angeklagten [...] Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sich unbefugt verschafft und verwertet, [...] denn sie haben diese Kenntnisse in ihr gemeinsames, konkurrierend tätig gewordenes Unternehmen eingebracht, wo mit diesen Umsatz generiert werden sollte und auch wurde. Nach ständiger Rechtsprechung sind bereits nur teilweise und mittelbare Verwertungshandlungen ausreichend. Die Angeklagten handelten dabei aus Eigennutz. Darüber hinaus kann von einer Schädigungsabsicht ausgegangen werden. [...] Die Angeklagten sind [...] des Verrates von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Sinne von § 17 Abs. 2 Ziffer 2 UWG schuldig."

Und weil beide Täter auch jeweils falsche eidesstattliche Versicherungen abgegeben hatten, addierten sich die Strafen auf 230 Tagessätze á 110 Euro für Mayenstein und 210 Tagessätze á 120 Euro für Friedrich. Die Geldstrafen

Geldstrafen stehen in keinem Verhältnis zum angerichteten Schaden

von jeweils rund 25.000 Euro stehen allerdings in keinem Verhältnis zum angerichteten Schaden. Aber der Investus-Vorstand hat wichtige Erkenntnisse über unzufriedene Manager als Sicherheitsrisiko gewonnen und auch technisch nachgerüstet. Er verlor rund Hundertfünfzigtausend Euro Umsatz und wendete einen mittleren sechsstelligen Betrag für die Arbeitsgericht-, Unterlassungs- und Auskunfts- sowie die Nebenklage im Strafverfahren auf. „Die interne Wirkung der Prozesse ist aber enorm und wir waren es unseren Gesellschaftern gegenüber schuldig, für eine lückenlose Aufklärung zu sorgen", resümiert Fischer. „Wir haben unser Vorgehen gegenüber unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern immer offen kommuniziert. Die rote Linie ist jetzt allen bekannt. Auch neue Mitarbeiter erfahren nun sehr schnell, wie wir mit Verrat umgehen."

Christian Gasche

** Zum Schutz des Unternehmens und der Persönlichkeitsrechte der Täter wurden die Namen geändert. Alle Namen und das Urteil sind dem Autor bekannt.*

GEHEIMNISVERRAT UND DAS GESETZ GEGEN DEN UNLAUTEREN WETTBEWERB (UWG)

- UWG in Deutschland seit 1896 in Kraft
- zuletzt am 22. Dezember 2008 novelliert
- regelt Unterlassungs-, Schadensersatz-, Beseitigungs-, Gewinnabschöpfungs- und Auskunftsansprüche
- wird häufig zum „gewerblichen Rechtsschutz" gezählt; schützt jedoch nicht Patente oder Markenrechte
- untersagt bestimmte Verhaltensweisen von Marktteilnehmern im Wettbewerb, die als unlauter und damit unzulässig gelten

Geheimnisverrat ist ein Antragsdelikt. Die Strafverfolgungsbehörden werden nur bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung tätig.

Nach § 17 UWG ist zu bestrafen, wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt.

Absatz 1 sieht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor.

Absatz 2 erweitert den Tatbestand um das Verhalten, dass ein zunächst befugter Geheimnisträger sich beispielsweise Daten unbefugt gesichert hat, unbefugt verwertet (Ziffer 2) oder jemandem mitteilt.

Rechtsanwälte

„Die Unterschrift für Unternehmen jeder Größe maßgeschneiderte Lösungen."

Rechtsberatung für Unternehmen

Jeder Betrieb, jedes Unternehmen und jeder Verein unterschiedliche Anforderungen an die Branche, Größe oder Art Ausrichtung, auf keinen Fall Standardlösungen. Unser Rechtsanwaltsbüro Rechtsberatung für Unternehmen, Vereine und Privatpersonen. Wir sind Ihr kompetenter Ansprechpartner, wenn es um rechtliche Belange geht.

Im Rahmen der Beratung, in einem persönlichen Gespräch, werden Ihre Anliegen, Wünsche und Vorstellungen ausführlich besprochen. Wir sind bestrebt, Ihnen eine optimale Lösung anzubieten, die Ihren Interessen entspricht. Wir beraten Sie gerne und stehen Ihnen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Kanzlei Mustermann & Partner
Rechtsanwälte
Musterstraße 1
12345 Musterstadt
Tel. +49 (0) 12345 67 89
Fax +49 (0) 12345 67 90
E-Mail: kanzlei@mustermann.de
www.mustermann.de